



HVBG

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1240 - 1242, DOK 546.6-BGH

**Sicherungsübereignung - Vermögensübernahme (§ 419 BGB)
- BGH-Urteil vom 20.03.1986 - IX ZR 88/85**

Sicherungsübereignung - Vermögensübernahme
§ 419 BGB

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.03.1986 - IX ZR 88/85

Stichworte: Sicherungsübereignung / Vermögensübernahme / § 419 BGB

Leitsatz:

Eine Sicherungsübereignung ist dann keine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB, wenn den Gläubigern weiterhin wesentliche Befriedigungsmöglichkeiten deshalb verbleiben, weil die Sicherungsübereignung aufgrund ihrer besonderen Gestaltung einen Zugriff nicht hindert.

Fundstelle: Betriebsberater Heft 20, Seiten 1315-1317